



Ortsgemeinde Geiselberg

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 03.04.2023

Der Ortsgemeinderat Geiselberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes, 16 des Gewerbesteuergesetzes und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern (Hebesätze)	3
§ 2 Inkrafttreten	3

§ 1 Steuersätze der Realsteuern (Hebesätze)

Die Ortsgemeinde Höheinöd setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2023 fest:

Grundsteuer A	345 v. H.
Grundsteuer B	465 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Geiselberg, den 03.04.2023

gez.

(Marika Vatter)

Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.04.2023

gez.

(Felix Leidecker)

Bürgermeister

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
03.04.2023		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Hebesatzsatzung